

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfuört
zur 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" gem. § 13
Baugesetzbuch (BauGB)

vom 24. April 1990

Der Rat der Stat Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 24.4.90 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung (GO NW) vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV NW S. 362) folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" als Satzung beschlossen:

1. Die für das Flurstück Nr. 390 festgesetzte Baugrenze wird im nordöstlichen Grundstücksbereich bis an die östlich vorhandene Bebauung vergrößert.
2. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem die Änderung zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt zur 1. Änderung der 2. Änderung mit der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb

...

von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

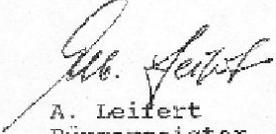
Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

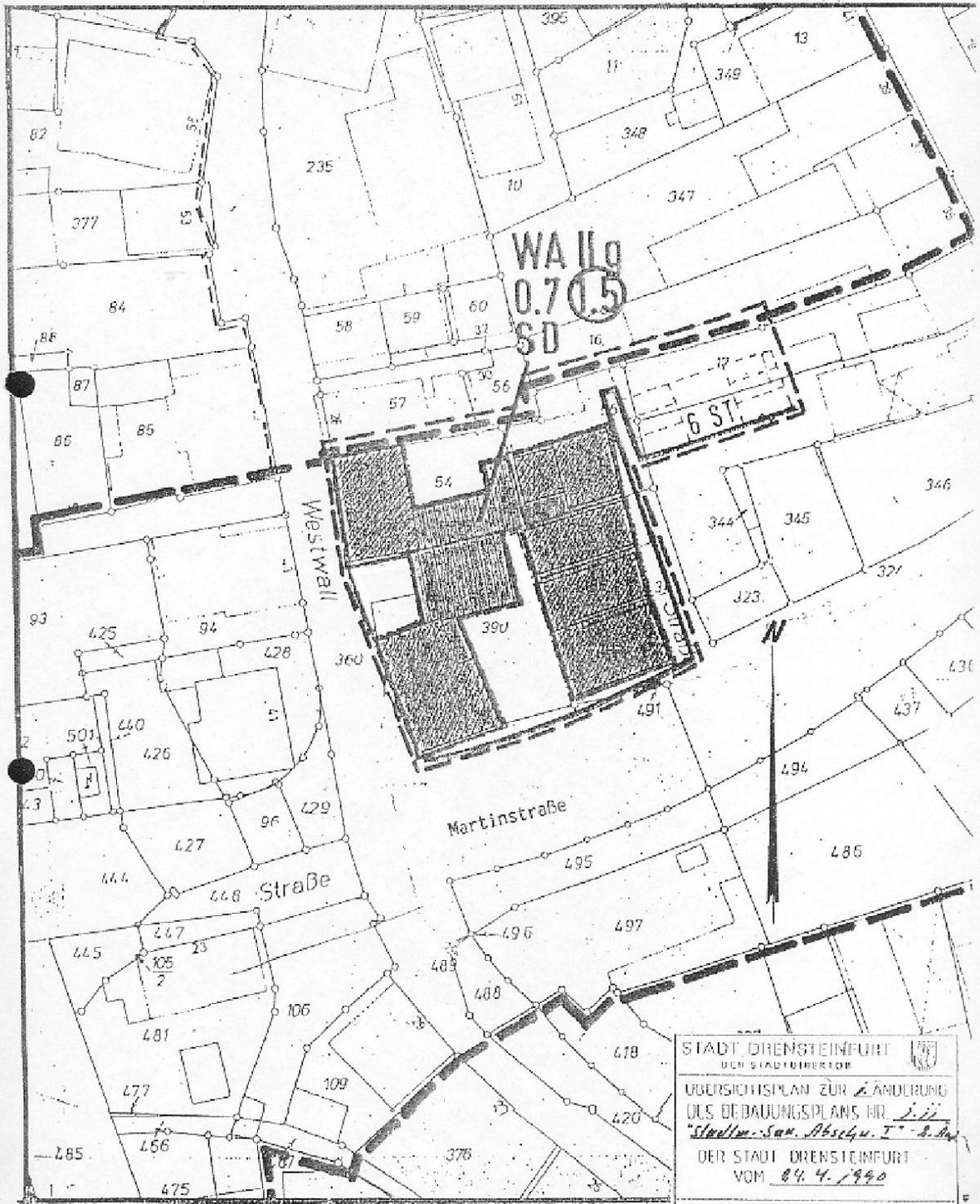
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.11 "Stadtmitte-Sanierungsabschnitt I" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 24. April 1990


A. Leifert
Bürgermeister.



STADT DRENSTEINFURT
 UND STAADTDIRKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.11
 "Stadtplan-Sam. Abschn. I" S. 1.11

DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 24. 4. 1990

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M. 1:4000